

Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind.

§ 21

Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe

(1) Bei Lieferungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Abs. 7 bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterhin verbindlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 (letzter Satz) gelten bei Lieferung von Zement an landwirtschaftliche Betriebe, die bisher zu Preisen ab Werk verladen bezogen haben, bei Lieferung mittels Waggon oder Kahn die am 31. Dezember 1966 gültigen Industrieabgabepreise zuzüglich der Durchschnittsfracht gemäß Preisordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 691 in Verbindung mit Sonderdruck Nr. HO des Gesetzblattes).

(3) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 haben die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen die Rechnungserteilung an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen vorzunehmen. Gleichzeitig mit der Ausstellung der Rechnung an die landwirtschaftlichen Betriebe haben die Lieferer eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 auszustellen, wovon jeweils eine Ausfertigung

- a) der für den landwirtschaftlichen Betrieb kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik* und
- b) der für den Lieferer zuständigen kontoführenden Bank

zu übersenden ist. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden durch die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik an die Lieferer gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(4) Soweit Baumaterialien an die landwirtschaftlichen Betriebe zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachtstellung ab Werk verladen gilt, ist auf den Rechnungen gemäß Abs. 2 neben dem alten Preis frei Empfangsstation der neue Preis ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Fracht auszuweisen. Der Ausgleich der Preisdifferenz erfolgt gemäß Abs. 3.

(5) Sofern für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften entsprechend der Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Baumaterialien nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, haben diese Betriebe den Lieferern von Baumaterialien bei der Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben. In diesen Fällen hat die Preisberechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Die Übersendung einer Rechnungsdurchschrift an die Filiale

* Führt der landwirtschaftliche Betrieb sein Konto nicht bei der Landwirtschaftsbank (z. B. kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe, private Gärtnereien), ist die Rechnung an die für diesen Betrieb territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

der Landwirtschaftsbank und an die kontoführende Bank des Lieferers entfällt.

(6) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Abs. 7, die Baumaterialien an solche gewerbliche Abnehmer weiterverkaufen, für die die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gelten, haben auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 auszuweisen. Die Lieferer haben auf den Rechnungen an alle Abnehmer, bei denen die Preise vom 1. Januar 1967 wirksam werden, weiterhin anzugeben, daß

- diese Abnehmer an den Lieferer den Preis vom 31. Dezember 1966 zu zahlen haben,
- die Verrechnung der Preisdifferenzen
 - a) bei volkseigenen Abnehmern mit ihren zuständigen wirtschaftsleitenden Organen, soweit diese nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
 - b) bei allen übrigen Abnehmern mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,
 zu erfolgen hat. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben gleichzeitig an den für den Auftraggeber zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Rechnungsdurchschrift zur Kontrolle zu übersenden.

(7) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Absätze 1 bis 6 sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

(LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich Zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften*,

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht,

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion,

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht,

kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

§ 22

Sonderregelung für Bäuerliche Handelsgenossenschaften und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Für Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, die Einzelhandelsfunktionen zur Versorgung der Bevölkerung mit

* Ausgenommen sind Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, für die gemäß Beschluß des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden. Diese beziehen Lieferungen und Leistungen zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen.